Einkaufsbedingungen Inland
der XciteRC GmbH & Co. KG

Stand: 28. Oktober 2013

I. Anwendungsbereich

1. Für Bestellungen der XciteRC RC GmbH & Co. KG (nachfolgend "XciteRC") bei Lieferanten oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, XciteRC hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass XciteRC Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Die Anfragen von XciteRC sind unverbindlich.

2. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für XciteRC.

4. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Vertragsschluss, Unterlagen, Warenursprung

1. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.

2. Der Auftragnehmer hat Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang durch Gegenzeichnung des Bestellformulars zu bestätigen. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von XciteRC.

3. XciteRC ist berechtigt, Bestellungen bis 14 Tage vor dem vereinbarten Auslieferungsdatum der bestellten Ware zu widerrufen.

4. An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen behält sich XciteRC die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an XciteRC zurückzugeben.

5. Vom Auftragnehmer nach den Vorgaben von XciteRC angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne besondere Vergütung in das Eigentum von XciteRC über. XciteRC erhält hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht inklusive des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.

6. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird. Auf Anforderung von XciteRC ist der Auftragnehmer verpflichtet, XciteRC die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Ursprungs-

erklärungen und Gesundheitszeugnisse unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise. Preisänderungen, die der Auftragnehmer bei einer etwaigen Vertragsänderung geltend machen möchte, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn sie von XciteRC schriftlich bestätigt werden. Soweit noch keine Bestellung vorliegt und der Auftragnehmer für künftige Lieferungen Preise aus seiner Preisliste erhöhen möchte, gilt diese Erhöhung frühestens 30 Kalendertage ab Zugang der neuen Preisliste bei XciteRC. Für alle bis zu dem Ablauf dieser Frist von XciteRC erteilten Bestellungen gelten die alten Preise.

2. Im Fall einer Senkung des in der Preisliste des Auftragnehmers ausgewiesenen Preises, gewährt der Auftragnehmer Lagerausgleich für solche Ware, die ihrer Art nach von der Preissenkung betroffen ist, soweit die Ware innerhalb von 6 Monaten vor Inkrafttreten der neuen Preisliste geliefert wurde und XciteRC diese am Tag der Preissenkung noch im Lager hat. Der Auftragnehmer wird XciteRC nach Mitteilung des Lagerbestands eine entsprechende Gutschrift erteilen.

3. Die Preise verstehen sich netto. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Werk XciteRC beziehungsweise der von XciteRC genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung zu erfolgen. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.

5. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die folgenden Angaben enthalten:
   - Rechnungsnummer des Lieferanten
   - EK - Bestellnr. von XciteRC
   - Artikel - Nr. von XciteRC
   - Angabe der Gesamtnettomenge
   - Angabe der Einzel-Netto-Menge je Chargennummer
   - Skontobetrag in % und absolut.

6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt netto zahlbar.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen XciteRC in gesetzlichem Umfang zu.

V. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware im Werk von XciteRC beziehungsweise bei der benannten Empfangsstelle.

2. Bei Versand von Waren aus dem Ausland hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Versandanzeige, spezifiziert nach Menge und Gewicht je Einzelcharge mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware unter Angabe der EK - Bestellnr. und Artikel - Nr. von XciteRC zu übermitteln.

3. Im Falle des Lieferverzugs ist XciteRC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Werts der betreffenden Lieferung. XciteRC ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird.

Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt XciteRC vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Wird erkennbar, dass Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer XciteRC hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Ansprüche und Rechte von XciteRC wegen Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.

5. Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versand der bestellten Ware auf dem schnellstmöglichen Transportweg durchzuführen. Etwa hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im Übrigen ist ein Eigentumsvorbehalt insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

2. Sofern XciteRC dem Auftragnehmer Teile beistellt (Beistellware), behält sich XciteRC hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Auftragnehmer wird für XciteRC vorgenommen. Wird die Beistellware mit anderen, XciteRC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt XciteRC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die Beistellware mit anderen, XciteRC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt XciteRC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer XciteRC anteilmäßig Miteigentum überträgt. XciteRC nimmt diese Übereignung hiermit an. Der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für XciteRC.

4. An Werkzeugen, die XciteRC dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, behält sich XciteRC das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von XciteRC bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die XciteRC gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer XciteRC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. XciteRC nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von XciteRC etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer XciteRC sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, stehen XciteRC Schadensersatzansprüche zu.

5. Soweit die XciteRC gemäß VI. Abs. 2 und 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller im Eigentum von XciteRC stehenden Beistellwaren und Werkzeuge um mehr als 10 % übersteigen, ist XciteRC auf Verlangen des Auftragsnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von XciteRC verpflichtet.

VII. Gefahrübergang, Verpackung, Versandpapiere

1. Die Gefahr geht mit Eintreffen der Lieferung im Werk von XciteRC oder an der benannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme im Werk oder an der benannten Empfangsstelle über.

2. Versandpapiere sind mit den folgenden Angaben zu versehen:
   - Lieferschein-Nr. des Lieferanten
   - EK - Bestellnr. von XciteRC
   - Artikel - Nr. von XciteRC
   - Angabe der Gesamtnettomenge
   - Angabe der Einzel-Netto-Menge je Chargennummer

3. Der Auftragnehmer hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den einschlägigen nationalen/internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren in den einschlägigen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Verbot von Weichmachern

1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung

   - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG),

   - der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE),

   - der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

   - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

   - der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)

   - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG)

2. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferte Ware keine Weichmacher enthält.

IX. Prüfung, Wareneingangskontrolle

1. Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, ist XciteRC lediglich verpflichtet, die Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

2. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer alle sachlichen und personellen Kosten, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

X. Mängelansprüche, Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat oder dem von XciteRC freigegebenen Muster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

2. Soweit Gegenstand des Vertrags mit dem Auftragnehmer die Lieferung von Waren ist, welche ein Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen oder aufweisen müssen, muss die verbliebene Resthaltbarkeitszeit bezogen auf dem Zeitpunkt der Lieferung mindestens 80 % der Gesamthaltbarkeit, das heißt des Zeitraums zwischen Produktionsdatum und angegebenem Haltbarkeitsdatum, betragen. Warenlieferungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind mangelhaft.

3. Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen XciteRC die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei XciteRC das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung hat. Daneben ist XciteRC berechtigt nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

5. Der Auftragnehmer haftet gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für Mängel der Produkte seiner Vorlieferanten.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

XI. Produkthaftung, Rückruf, Sicherheitsmängel

1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein Produkt von XciteRC verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, XciteRC insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von X.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, XciteRC etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von XciteRC durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird XciteRC den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte von XciteRC.

3. Ist der Auftragnehmer aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über sicherheitsrelevante Umstände der von ihm gelieferten Waren zu informieren, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Waren betreffen, hat der

Auftragnehmer XciteRC hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder der von XciteRC unter Verwendung der vom Auftragnehmer bezogenen Waren hergestellten Produkte zur Folge hat, ist XciteRC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, XciteRC sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte den Umstand nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte von XciteRC bleiben hiervon unberührt.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. pro Schadensfall/Jahr für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz unaufgefordert nachzuweisen.

XII. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem, bspw. nach DIN/ISO 9001/2008 einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von XciteRC haben die Parteien eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

2. Der Auftragnehmer hat XciteRC rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vorher von Änderungen, der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf Anforderung von XciteRC hat der Auftragnehmer XciteRC sämtliche für XciteRC erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit XciteRC mögliche Auswirkung auf die eigenen Produkte prüfen kann.

3. XciteRC ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Lieferanten von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu überzeugen. XciteRC wird hierbei angemessen Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Lieferanten nehmen.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten – insbesondere von Patent-, Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechten – Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.

2. Behaupten Dritte Ansprüche, die XciteRC oder deren Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, unterrichtet XciteRC den Auftragnehmer hierüber. In diesem Fall wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von XciteRC entweder

(a) XciteRC und/oder deren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen, insbesondere die erforderlichen Lizenzen beschaffen;

(b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder

(c) die gelieferte Ware durch eine andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.

3. Der Auftragnehmer hat XciteRC auf erstes schriftliches Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers

umfasst insbesondere alle angemessenen Aufwendungen, die XciteRC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn dem Auftragnehmer die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Auftragnehmer sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen.

4. Machen Dritte Ansprüche aufgrund bestehender Schutzrechte geltend, hat der Auftragnehmer XciteRC bei der Anspruchsabwehr zu unterstützen, insbesondere alle für die Anspruchsabwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

5. Die Haftung gemäß Ziff. X. bleibt unberührt.

XIV. Geheimhaltung

1. Alle durch XciteRC zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an XciteRC notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2. Die von XciteRC überlassenen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von XciteRC. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an XciteRC - nicht genutzt werden.

3. Auf Anforderung von XciteRC sind alle von XciteRC stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

4. XciteRC behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

5. Erzeugnisse, die nach von XciteRC entworfenen Unterlagen, wie Analyse-methoden, etc. oder sonstigen Vorgaben oder mit Verfahrenstechnik von XciteRC produziert werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XV. Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

XVI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Als Umstand höherer Gewalt gilt insbesondere auch eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder behördliche Maßnahmen, die die vertragsgemäße Verwendung der Waren einschränken; soweit diese Einschränkung

nicht nur vorübergehend ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung der Sitz von XciteRC. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über seine Gültigkeit ist Göppingen, Deutschland. XciteRC ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.

3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und XciteRC findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken im Vertrag entsprechend.